

Die Vorsorgemappe



Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

☎ 07424 6 02 10 29

www.pflegehelden-schwarzwald.de



24h
Pflege

Die herzliche
Alternative zum
Pflegeheim



Bezahlbare Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause durch liebevolle polnische Pflegekräfte

Pflegehelden sind deutschlandweit die Nr. 1 unter den Pflegevermittlern. Seit mehr als 15 Jahren liegt die Kernkompetenz in der Vermittlung von EU-Pflegekräften für eine Rund-um-Betreuung in den eigenen vier Wänden.

Egal ob Unterstützung im Haushalt, bei der Grundpflege, beim An- und Auskleiden oder einfach als Partner zum Reden und Lachen – das Pflegehelden-Konzept sorgt für mehr Lebensqualität.

Bereits nach drei bis fünf Werktagen kann die Betreuung vor Ort beginnen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Termin mit uns und lernen Sie die bestmögliche Alternative zum Pflegeheim kennen.

Die Pflegehelden®-Vorteile:

- ✓ 100% Zeit anstelle von minutengenaue Betreuung
- ✓ bezahlbare Alternative zum Pflegeheim
- ✓ würdevoll Leben in vertrautem Umfeld
- ✓ Entlastung der Angehörigen
- ✓ tägliches Kündigungsrecht
- ✓ mehr als 15 Jahre Erfahrung

Sie erreichen uns unter

☎ 07424 6 02 10 29

Wir beraten Sie gerne.

Holen Sie sich jetzt unkompliziert ein unverbindliches Angebot unter:

www.pflegehelden.de/anfrage




pflegehelden
Aus Liebe. Für Menschen.

Inhalt

Vorwort	5
Inserentenverzeichnis	60
Wichtige Rufnummern	64
Notfallausweis	64
Organspendeausweis	65



Ab Seite 36
finden Sie alle
Formulare direkt
zum Ausfüllen.

Allgemeine Informationen

Der Kreissenorenrat Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.	6
Rechtzeitig Vorsorge treffen	10
Die Vorsorgevollmacht	12
Die Betreuungsverfügung	16
Die Patientenverfügung	18
Rechtliche Betreuung – was ist das?	24
Erbrecht und Testament	26
Erbschaft- und Schenkungsteuer	30
Vorsorge für den Todesfall	32
Der Bestattungsvorsorgevertrag	34
Dauergrabpflege	34
BAGSO-RATGEBER:	
Impfen als Vorsorge für ein gesundes Älterwerden	61
Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis	63

Adressen

Die Betreuungsbehörde	8
Das Betreuungsgericht	8
Betreuungsvereine	9

Formulare

Vorsorgevollmacht	37
Betreuungsverfügung	41
Patientenverfügung	43
Erklärung zur Organspende	48
Zusatzerklärung COVID-19	49
Bestattungsverfügung	51
Checkliste Todesfall	55
Persönliche Daten	56



Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
Kreissenorenrat Schwarzwald-Baar e.V.

Herausgeber & Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Telefon 07138 6903097 | info@vundm.com
© 2023 Verlag & Marketing

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr
oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.
Irrtümer vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion
– gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektro-
nischen Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmi-
gung des Verlages erlaubt.

Printmedien



bagso empfohlen

- ✓ Lesefreundlich
- ✓ Kontrastreich
- ✓ Verständlich

BESUCHEN SIE UNS IM FOHRENHOF IN UNTERKIRNACH.

Schlemmen Sie auf unserer Terrasse oder in unserem Restaurant, feiern Sie bei uns Ihre Familienfeier oder testen Sie den Cateringservice.

Dadurch tun Sie „nicht nur“ sich selbst etwas Gutes – Sie unterstützen gleichzeitig die Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt!

Genießen Sie Schwarzwälder Gastlichkeit.

Mit Herz.



Schwarzwälder Gastlichkeit. Mit Herz.

www.fohrenhof.com

☎ 07721-2029725

78089 Unterkirnach

Am Wald 37



BÜRGERHEIM

Altenpflege

**STATIONÄRE PFLEGE • KURZZEITPFLEGE
TAGESPFLEGE**

Mauthestr. 7–9
78054 Villingen-Schwenningen
Telefon: (07720) 308-0
www.buergerheim.de



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
im Schwarzwald-Baar-Kreis!

Im Jahr 2020 hat der Kreissenorenrat im Schwarzwald-Baar-Kreis die 1. Ausgabe der neu konzipierten Vorsorgemappe herausgegeben. Aufgrund der großen Nachfrage haben wir uns für eine Neuauflage entschieden, die Sie nun in den Händen halten. Die durchweg positive Resonanz hat gezeigt, dass zum Thema Vorsorge großer Informationsbedarf besteht und wie wichtig es ist, Vorsorge zu treffen.

Wie oft hört man den Satz „...es soll doch da so eine Vollmacht geben...“ Irgendwann hat man davon gehört, es dann aber wieder verdrängt. Wer denkt schon gerne darüber nach, wenn durch Unfall, schwere Krankheit oder im Alter ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist? Wer wird mir beistehen, wenn ich Hilfe brauche? Wer wird mich im Krankheitsfall versorgen? Wer wird meine Finanzen regeln?

Fragen über Fragen, die Sie anhand unserer Vorsorgemappe selbst beantworten können. Sie finden hier alle Informationen für Ihre persönliche Vorsorge- und Nachlassplanung. Die dazugehörigen Formulare können Sie direkt in der Mappe ausfüllen oder als Kopiervorlage nutzen. Oder noch einfacher: unter www.vorsorgemappe.online/formulare können alle Vorsorgedokumente direkt am PC ausgefüllt, gespeichert und ausgedruckt werden.

Es freut uns besonders, dass die Publikation auch bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) auf großes Interesse gestoßen ist. Die von Verlag & Marketing konzipierte Vorsorgemappe wurde mit der BAGSO Verbraucherempfehlung „Printmedien“ ausgezeichnet. Ausdrücklich bedanken wir uns bei allen Inserenten, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Publikation unterstützt haben.

Wir grüßen Sie herzlich

Bernhard Heidt
Kreissenorenrat

Sven Hinterseh
Landrat



Der Kreissenorenrat Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.

Der Kreissenorenrat im Schwarzwald-Baar-Kreis gründete sich im Jahr 2011 neu. Wegbereiter und zugleich 1. Vorsitzender war Dr. Gerhard Gebauer, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen. Aktuell wird der KSR vom 1. Vorsitzenden, Herrn Bernhard Heidt geleitet. Ihm zur Seite stehen seine Stellvertreterin, Frau Renate Zähl sowie sechs weitere Vorstandsmitglieder.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis leben mehr als 21.000 Menschen, die 65 Jahre und älter sind. Der Kreissenorenrat vertritt die Interessen älter Menschen und versteht sich als Organ der Meinungsbildung in allen Lebensbereichen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er arbeitet mit den in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie örtlichen Seniorenräten zusammen. Der KSR arbeitet gemeinnützig und unabhängig, ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zu den Aufgabenbereichen zählen unter anderem:

- Unterstützung der kommunalen Seniorenarbeit
- Mitwirkung bei der Gestaltung des demografischen Wandels
- Förderung von Kontakten zwischen älteren und jüngeren Menschen im Landkreis
- Projekte zur Sicherheit im Straßenverkehr
- Herausgabe der Vorsorgemappe
- Kontakt zu den Heimbeiräten in den Pflegeeinrichtungen

Mit seiner Arbeit möchte der Kreissenorenrat auch dazu beitragen, das bürgerschaftliche Engagement im Besonderen von älteren Menschen zu fördern. Die ehrenamtliche Übernahme und Verantwortung für die Gesellschaft trägt auch dazu bei, die Lebensqualität der Ehrenamtlichen zu steigern. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt an den beiden Standorten in Villingen und in Donaueschingen.

Der Kreissenorenrat beteiligt sich zum Beispiel an dem Projekt „Präventive Hausbesuche“. Ziel des präventiven Hausbesuches ist es, die vorhandenen Ressourcen zu stärken sowie die Lebensqualität und die soziale Teilhabe sicherzustellen. Ein präventiver Hausbesuch soll Hilfebedürftigkeit vorbeugen und den Verlauf einer möglichen Pflegebedürftigkeit abschwächen.

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Kreissenorenrats gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit. Er macht die kommunalen Behörden und politischen Organisationen auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und wirkt an deren Lösung mit.

Ein besonders Anliegen war die Herausgabe der Vorsorgemappe, die in dieser Form nun bereits in der 2. Auflage erschienen ist. Sie bietet die Möglichkeit, sich umfassend über das Thema Vorsorge- und Nachlassplanung zu informieren. Darüber hinaus enthält die Mappe auch alle notwendigen Formulare, die zudem auch online zur Verfügung stehen.

Angesichts sich verändernder Familienstrukturen und einer komplexer werdenden medizinischen Versorgung steigt die Notwendigkeit rechtzeitig vorzusorgen. Jeder kann täglich durch einen Unfall oder eine Erkrankung aus dem Alltag gerissen werden. Das Thema Vorsorge betrifft eben nicht nur Seniorinnen und Senioren. Es geht alle an – alle über 18 Jahre!



Kreissenorenrat
Schwarzwald-Baar e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-Kreisverband
Villingen-
Schwenningen e. V.

*„Meine Mutter weiß genau: Wenn sie Hilfe braucht, tue ich alles, was ich kann. Aber im akuten Notfall? Da kann das Rote Kreuz einfach mehr. Und das weiß sie ja auch. Es ist also eigentlich nicht **ihr**, sondern **unser Hausnotruf**. Er macht uns **beide** sicherer.“*



Hausnotruf u. Mobilruf.

Bunter, sicherer, unbeschwerter.

Tel. 07721 8988-32 · hausnotruf@drk-vs.de · www.drk-vs.de

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 24) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Schwarzwald-Baar-Kreis

Versorgungsamt – Betreuungsbehörde

Postanschrift:

Postfach 78007

78045 Villingen-Schwenningen

Besucheranschrift:

Voltastr. 3, 78050 Villingen-Schwenningen

Tel. 07721 913-7305 | Fax 07721 913-8691

betreuungsbehoerde@lrabk.de

www.lrabk.de



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an.

In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Villingen-Schwenningen

Betreuungsgericht

Schwenninger Str. 2, 78048 Villingen-Schwenningen

Tel. 07721 203-540

poststelle@agvillingen-schwenningen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|-----------------|------------------|
| → Bad Dürkheim | → Herzogenweiler |
| → Brigachtal | → Marbach |
| → Dauchingen | → Obereschach |
| → Königsfeld | → Pfaffenweiler |
| → Mönchweiler | → Rietheim |
| → Mühlhausen | → Schwenningen |
| → Niedereschach | → Tannheim |
| → St. Georgen | → Tuningen |
| → Schönwald | → Villingen |
| → Schonach | → Weigheim |
| → Triberg | → Weilersbach |
| → Unterkirnach | |

Amtsgericht Donaueschingen

Betreuungsgericht

Mühlenstr. 5, 78166 Donaueschingen

Tel. 0771 8505-32 und 8505-22

poststelle@agdonaueschingen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|------------------|--------------|
| → Blumberg | → Furtwangen |
| → Bräunlingen | → Gütenbach |
| → Donaueschingen | → Vöhrenbach |
| → Hüfingen | |

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Betreuungsvereine im Schwarzwald-Baar-Kreis:

SkF Sozialdienst kath. Frauen e. V. Ortsverein Villingen

Kanzleigasse 30
78050 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721 57181
Fax 07721 54606
www.skf-villingen.de
Sprechzeiten: Di., Do., Fr 9:00 bis 12:00 Uhr,
Mi. 15:00 bis 18:00 Uhr

SKM - Kath. Verein für soziale Dienste Schwarzwald-Baar e.V.

Käferstr. 26
78166 Donaueschingen
Tel. 0771 89863580 · Fax 0771 89863589
https://schwarzwald-baar.skmdivfreiburg.de

**Kennen Sie schon den Podcast
»Alles über rechtliche Betreuung und Vorsorge«?**



www.skm-schwarzwald-baar.de

pexels.de | Fotograf: Yan Krulov

Sie finden unseren Podcast auf **allen gängigen Podcastportalen** wie z. B. Spotify, Amazon Music, Apple Podcast, Google Podcast, Deezer, etc.

Eine persönliche Beratung zu rechtlicher Betreuung und Vorsorge erhalten Sie beim SKM Schwarzwald-Baar.



SKM
Wo ein Mensch
einem anderen hilft.

SKM Schwarzwald-Baar
Käferstraße 26 · 78166 Donaueschingen
Tel.: 0771 89863580 · skm@skm-sb.de





SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V.

Rechtliche Betreuung



Fragen zu Rechtlicher Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patienten- verfügung?

Der Sozialdienst katholischer Frauen in Villingen informiert zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung und zu Rechtlichen Betreuungen. **Außerdem suchen und vermitteln wir ehrenamtliche Rechtliche Betreuer.**

Rufen Sie uns an und informieren Sie sich unverbindlich!

Doris Borchert, Sozialdienst kath. Frauen
(Anerkannter Betreuungsverein seit 1992)
Kanzleigasse 30 · 78050 VS-Villingen
Tel. 07721 – 57181

www.skf-villingen.de

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist.

Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle“ zu treffen. Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinandergehalten, sodass häufig Verwirrung besteht.



Wichtig zu wissen

Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein.

Der am 1. Januar 2023 in Kraft getretene § 1358 BGB gibt Ehegatten für den Notfall ein gegenseitiges Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitsvorsorge. Allerdings ist dieses an Voraussetzungen gebunden und gilt maximal sechs Monate. Weitere Informationen siehe Seite 15.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit Jüngere treffen.

Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass jemand nicht mehr handlungsfähig oder vielmehr nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die rechtliche Betreuung vor. Bei der Bestellung der dann notwendigen Betreuungsperson ist das Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person für die Betreuung bestellt wird.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens. Diese handeln und entscheiden für Sie, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende wie Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden. Eine Vorsorgevollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus, da die bevollmächtigte

Person weitreichende Befugnisse erhält und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.

Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit treffen und festlegen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung legen Sie im Voraus fest, wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. So können Sie Einfluss auf eine spätere medizinische Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht ansprechbar und nicht einwilligungsfähig sind. Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben.

Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Es wird dann alles versucht werden, das Leben so lange wie möglich und mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu verlängern.

Im Formulareteil ab Seite 36 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge!

Vorsorgevollmacht	37
Betreuungsverfügung	41
Patientenverfügung.....	43
Erklärung zur Organspende	48
Zusatzklärung COVID-19	49
Bestattungsverfügung.....	51
Checkliste Todesfall.....	55
Persönliche Daten	56

Die Engel Care Intensiv ambulanter Pflegedienst



*„Engel kann man nicht sehen
aber man kann ihnen täglich begegnen“*



Beratung & Betreuung

Wir beraten unsere Patienten und deren Angehörige bei sozialen und pflegerischen Fragen und übernehmen für Sie die Verhandlungen mit den Kranken- und Pflegekassen.

Kinderintensivpflege

Unser spezielles Angebot ermöglicht es Eltern zusammen mit Ihrem schwerkranken Kind im gewohnten Umfeld zu Hause zu leben. Auch Kindergarten- sowie Schulbesuche aber auch die Urlaubsbegleitung gehören zu unserem Angebot.

Intensivpflege Erwachsene

Eine Versorgung in den eigenen vier Wänden sorgt für eine erhöhte Lebensqualität trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung und entlastet Patienten und deren Angehörige.

Im Ebnet 2 · 78073 Bad Dürkheim
Telefon 07726 6699545
info@die-engel-pflegedienst.de
www.die-engel-pflegedienst.de

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



Ein Formular für Ihre persönliche Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 37

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort –

gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser Vertrag kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses wird dadurch erheblich erleichtert. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden. →

Beraten Entlasten
Begleiten Unterstützen

Am Ende zählt der Mensch

Wir **begleiten** und **unterstützen** schwerstkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige in der letzten Lebensphase.

WO?

- zuhause
- im Pflegeheim
- im Krankenhaus

WIE?

- durch ...
- einfühlsame Zuwendung
 - Zeit zum Dasein und Zuhören
 - Beratung in der letzten Lebensphase



Hospizbewegung ambulant Schwarzwald-Baar e.V.

Kanzleigasse 30 | 78050 Villingen-Schwenningen | ☎ 07721-40 87 35
info@hospiz-sbk-ambulant.de | www.hospiz-sbk-ambulant.de

Platz + 

Betreutes Wohnen in Familien
für Menschen
mit seelischen, geistigen und
körperlichen Behinderungen



**Haben Sie ein Zimmer frei und Interesse?
Wir suchen dringend neue Gastfamilien!**

ALTERnativ in Gastfamilien
Für Senioren, die anstatt im
Heim bei Gastfamilien versorgt
und betreut werden möchten.
Eine echte Alternative mit
Lebensqualität



Zinkenstraße 10, 78658 Zimmern o.R.
Telefon 07403 9200710

E-mail: bwf-netzwerker@t-online.de
Internet: www.fachdienste-netzwerker.de



PFLGEDIENST SCHNEIDERHAN

Beate Rodgers

☎ 07724 94 97 87

Sommerauerstraße 8
78112 St. Georgen



in Königsfeld und Umgebung

- ✓ Hausnotruf
- ✓ Häusliche Alten- und Krankenpflege
- ✓ Hauswirtschaftliche Hilfe
- ✓ Pflegeberatung, Pflegeschulung

Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsvorsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt

wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 37 in dieser Vorsorgemappe. Auf keinen Fall dürfen Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten (z.B. Hausarzt, Hausärztin), erfüllt den gleichen Zweck.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Die Unterschrift können Sie kostengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich können Sie Ihre Unterschrift auch von jedem Notariat öffentlich beglaubigen lassen. Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst sich die Notarin bzw. der Notar mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde.

Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder zu ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen

oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen. Stehen größere Änderungen an, widerrufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird.

Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

Vorsorgeregister

Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann. Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

Bundesnotarkammer

- Zentrales Vorsorgeregister -

Postfach 080151

10001 Berlin

Telefon 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de



Notvertretungsrecht für Ehegatten

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Teil der Reform ist die Einführung eines Notvertretungsrechts für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten. Erleidet beispielsweise ein Ehegatte einen Unfall oder wird plötzlich schwer krank (z.B. bei einem Schlaganfall oder Herzinfarkt) und ist infolgedessen nicht mehr selbst entscheidungsfähig, hat der andere Ehegatte nach § 1358 BGB ein Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten.

Vertretende Ehegatten dürfen in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, Verträge im Rahmen der Krankenhausbehandlung und Rehabilitation abschließen und Sozial- und Versicherungsleistungen durchsetzen. Die behandelnde Ärzteschaft ist gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Durch § 1358 Abs. 3 BGB wird das umfassende Notvertretungsrecht beschränkt, wenn:

- die Ehegatten getrennt leben,
- eine Notvertretung im Vorhinein abgelehnt wurde,
- jemand anderes bevollmächtigt wurde oder ein Betreuer bestellt wurde.

Außerdem ist das Notvertretungsrecht zeitlich auf lediglich 6 Monate beschränkt. Das Vertretungsrecht endet automatisch, wenn die Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 1 BGB nicht mehr vorliegen und der Vertretene seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.

Da das Vertretungsrecht zeitlich begrenzt ist und sich ausschließlich auf Gesundheitsangelegenheiten bezieht, empfiehlt es sich somit weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

Die Betreuungsverfügung

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.



der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 15) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Ein Formular für Ihre persönliche Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 41.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann beispielsweise beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.



Wir sind da, wenn es um die Pflege geht.

Sind Pflegeleistungen plötzlich ein Thema?

In die Situation kann jeder kommen. Im akuten Pflegefall müssen innerhalb kurzer Zeit viele Entscheidungen getroffen werden. Braucht ein Mensch Hilfe, kümmert sich meist zuerst ein nahestehender Angehöriger um Dinge, die akut anstehen. Eine gute Pflege setzt eine durchdachte Planung voraus. Die individuelle Situation und die Wünsche des Pflegebedürftigen sowie die Handlungsmöglichkeiten der Angehörigen müssen in Einklang gebracht werden. Viele Fragen stehen im Raum:

- **Wer übernimmt die Pflege?**
- **Was hat es mit den Pflegegraden auf sich?**
- **Welche Leistungen stehen Pflegebedürftigen zu?**
- **Welche Unterstützung können Sie beantragen?**
- **Wo finden Sie die passende Pflegeeinrichtung?**
- **Was sollten Sie nun konkret machen?**

Die vivida bkk ist für Sie da und unterstützt Sie persönlich mit Expertenwissen und einem umfangreichen Informations- und Leistungspaket, damit Ihnen schon mal eine kleine Last vom Herzen fällt. www.vividabkk.de ☎ 0800 3755 3755 5

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.



Wozu dient eine Patientenverfügung?

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, wenn sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9.2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie beispielsweise Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten beziehungsweise Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. →



Ein Formular für Ihre persönliche Patientenverfügung finden Sie ab Seite 43

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.



Hilfe zu hause



**Sozialstation St. Marien
Raumschaft Triberg e.V.**
 Schonacher Str. 13 · 78098 Triberg
 Telefon 0 77 22 - 13 13
info@sozialstation-triberg.de
www.sozialstation-triberg.de

*Ein Ort der Geborgenheit
und Begleitung*



Hospiz Via Luce gGmbH
Virchowweg 22
78054 VS-Schwenningen

Tel: 0 77 20 / 99 58 9-20



Wir legen besonders viel Wert auf ein selbstbestimmtes und **würdevolles Leben** bis zum letzten Tag.

Mit unserer **ganzheitlichen Pflege, medizinischen und ärztlichen Versorgung** betreuen wir unsere Gäste rund um die Uhr. Unser aufmerksames, freundliches und hilfsbereites Pflegepersonal sorgt dafür, dass sich jeder Gast bei uns wohlfühlt.

info@hospiz-via-luce.de www.hospiz-via-luce.de

EVANGELISCHE
ALTENHILFE
St. Georgen gGmbH



Ihr Ansprechpartner rund um die Altenhilfe

Ambulante Pflegedienste

Sozialstation in
St. Georgen, Königsfeld
und Unterkirnach

Tagespflege

Betreuung über den Tag
in St. Georgen

Auszeit

Ferienwohnungen mit
Pflegekonzept

Stationäre Pflegeeinrichtungen

Elisabethhaus
Lorenzhaus
Haus Schönwald

EAH als Arbeitgeber

Ausbildung
FSJ / Bufdi; Praktika

Evangelische Altenhilfe St. Georgen gGmbH; August-Springer-Weg 20; 78112 St. Georgen
Telefon: 07724 / 9427-0; info@altenhilfe-st-georgen.de; www.altenhilfe-st-georgen.de

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behand-

lung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient ebenso dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. →



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.



125€
Entlastungsbetrag
wird von der
Pflegekasse bezahlt.

Seniorenassistentz
Schmetterling

Freude am täglichen Leben finden.

Manchmal benötigen auch pflegende Angehörige Begleitung und Hilfe – Dann sind wir gerne für Sie da!

Wir begegnen dem Alter mit Respekt. Unser Service ist so persönlich und einzigartig, wie es auch jeder Mensch ist. Wir möchten den Alltag Ihrer Angehörigen erleichtern, Seite an Seite mit ihnen Neues erleben und Altes bewahren.

Lernen Sie uns kennen!

Wir stehen Ihnen gerne zur Seite:

- **Hausreinigung** (Fensterreinigung, Reinigung der Küche, Kehrwoche)
- **Unterstützung im Haushalt** (Hilfe bei der Mahlzeitenzubereitung, Reinigung & Pflege der Kleidung)
- **Besuchsdienste** (gemeinsames Spaziergehen, Lesen, Basteln, Gesellschaft leisten)
- **Fahrdienste** (z.B. zum Arzt, Einkaufen oder Frisör)
- Hilfestellung bei der Antragsstellung für Pflegegrade
- Verhinderungspflege

Seniorenassistentz Schmetterling · Hauptstraße 40 · 78628 Rottweil
Telefon 0741 403 4251 16 · info@lw-schmetterling.de · www.lw-schmetterling.de



Deutsches
Rotes
Kreuz

Kreisverband
Donauesschingen e.V.

Unsere Dienstleistungen für Senioren

Fahrdienste

- Einkaufsfahrten
- Arztfahrten
- Dialysefahrten
- Krankenhausfahrten
- Ausflugsfahrten
- Familientreffen

...und vieles mehr

Hilfen im Alltag

- Besuchs- und Begleitedienst (aktivierender Hausbesuch)
- Haushaltshilfe

Gruppenbetreuung vor Ort

- Gedächtnistraining
- Seniorengymnastik
- Tanzen für Junggebliebene

Hausnotruf – Hilfe auf Knopfdruck

Nur ein Anruf entfernt: ☎ 0771 832750
www.drk-kreisverband-donaueschingen.de

...Fortsetzung von Seite 20

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die behandelnde Ärzteschaft und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notfallteam bleibt in der Regel keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für das Behandlungsteam und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird

bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuungsperson mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter beziehungsweise Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatedizin“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z.B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, z.B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Haben Sie zur Patientenverfügung eine Organspendeerklärung abgegeben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspendeerkklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.



www.kwa.de

Lernen Sie das Leben im Kurstift bei einer Hausführung kennen
07726 63-0

Leben. Wie ich es will.

Leben Sie selbstbestimmt und unabhängig – im KWA Kurstift Bad Dürrhein: komfortable, helle und moderne Wohnungen, großzügige Gemeinschaftsräume, attraktive Angebote zur Freizeitgestaltung, kulturelle Veranstaltungen, maßgeschneiderte Betreuungs- und Pflegeleistungen, Urlaubs- und Genesungsangebote für Senioren.

Wir freuen uns auf Sie!

**KWA
KURSTIFT
BAD DÜRRHEIM**

KWA Kurstift Bad Dürrhein, Am Salinensee 2, 78073 Bad Dürrhein



Casa Vitale
Ihr ambulanter Pflegedienst

Sie brauchen Pflege oder Hilfe im Alltag – bei uns sind Sie in guten Händen!

Umfassende Pflege und Betreuung



Ambulanter Pflegedienst · Hauswirtschaftliche Versorgung · Betreutes Wohnen · Ambulante Wohngruppe

Casa Vitale Betreuungs GmbH

Salinenstraße 32 · 78073 Bad Dürrhein · Tel. 077 26/92 240
Germanstraße 25 · 78048 Villingen Schwenningen · Tel. 077 21/99 295 65
Albert-Schweitzer-Straße 11 · 78087 Mönchweiler · Tel. 077 21/9 16 34 04
info@casavitale.care · www.casavitale.care



Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992 die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung“, wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Hilfebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Angehörige befürchten Übergang und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behin-

derung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie volljährig sein. Andere Personen (z.B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag respektive die Anregung kann formlos, schriftlich oder

Das Betreuungsverfahren im Überblick



mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen.

Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden.

Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.



Wichtig zu wissen

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.



Jetzt unverbindlich anrufen und mehr über den Malteser Hausnotruf erfahren:

 0221 12606 -2002

 www.malteser-hausnotruf.de

Die Malteser im Schwarzwald-Baar-Kreis sind auch mit diesen Diensten für Sie da:

- Behindertenfahrdienst
- Ambulant betreute Wohn-gemeinschaft in Blumberg
- Ambulanter Pflegedienst
- Menüservice
- Mobiler Einkaufswagen
- Besuchsdienst mit Hund
- Café Malta für Menschen
- mit Demenz



Malteser Hilfsdienst e.V./gGmbH

 Lantwattenstr. 4/2, 78050 Villingen-Schwenningen

 07721 9170-0 //  info@malteser-sbh.de

 malteser-sbh.de

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streitanfälligen Erbengemeinschaften.



An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des

Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

Das Ehegattentestament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z.B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen notariellen Erbvertrag zu schließen. →

Hornstein & Werner
Immobilien

78050 VS-Villingen - Niedere Straße 21
Tel. 07721 878660
www.hornstein-werner-immobilien.de
info@hornstein-werner-immobilien.de

Transparenz und **Vertrauen** beim **Verkauf** Ihrer **Immobilie**. Seit über 50 Jahren ist unser **Familienunternehmen** Ihr **professioneller** und **zuverlässiger Partner vor Ort**.



Für Sie persönlich erreichbar unter **07721 878660**, besuchen Sie uns im **Büro** oder schreiben Sie uns, auf www.hornstein-werner-immobilien.de



Katholische Sozialstation

Villingen-Schwenningen e.V.
Bleichestr. 1/1 · Villingen-Schwenningen

Team Villingen
Tel. 07721 9873-0

Team Schwenningen
Tel. 07720 8508-0

Team Dauchingen
Tel. 07720 2369956

Team Brigachtal
Tel. 07721 2968304

... Wir pflegen Menschlichkeit www.ksst-villingen.de



vbsdn.de

Zusammenhalten ist immer noch die beste Zukunftsstrategie.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir finden, die Welt braucht wieder mehr Zuversicht. Deshalb unterstützen wir alle, die trotz Herausforderungen den Mut finden, ihre Zukunft in die Hand zu nehmen. Gemeinsam schauen wir nach vorne und sagen: Morgen kann kommen. Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Schwarzwald-Donau-Neckar eG 

MIT ALLER KRAFT
GEGEN DEN KREBS

www.krebshilfe.de



Deutsche Krebshilfe
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Partner nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit es wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag).



Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, zum Beispiel seine Pflege.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testamentes oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden.

DR. ALEXANDER WIRICH TOP RECHTSANWALT ERBRECHT

Laut FOCUS zählt unser Erbrechtsexperte Dr. Alexander Wirich zu Deutschlands TOP RECHTSANWÄLTEN FÜR ERBRECHT
FOCUS Ausgabe 37/2022



Fachanwälte für Erbrecht Alexander Wirich und Werner Fuchs

Mit ihrer jahrelangen Erfahrung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht helfen Ihnen unsere beiden Erbrechtsexperten Dr. Alexander Wirich und Werner Fuchs bei allen Fragen rund ums Erben und Vererben!

Egal ob es um Testamentsgestaltung, Erbschaftssteuer, Pflichtteil, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Nachlassabwicklung, Hausübergabe, Unternehmensnachfolge oder sonstige Fragen zum Erbrecht geht: Wir helfen Ihnen, persönlich, schnell und qualifiziert. Mehr erfahren Sie unter: www.schrade-partner.de

SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB

Max-Planck-Straße 11 · 78052 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/20626-430 · alexander.wirich@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte:






Seniorenzentrum MENetatis Villingen-Schwenningen

Ein Haus zum Wohlfühlen

**Seniorenzentrum MENetatis
Villingen-Schwenningen**

- Seniorengerechtes, freundliches und hell gestaltetes Haus
- 100 stationäre Pflegeplätze in Einzelappartements mit Bad/WC
- Großzügiges Angebot an Wohn- und Aufenthaltsräumen

Wir haben noch Plätze frei!

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

Seniorenzentrum MENetatis
Villingen-Schwenningen
Gartenstr. 8 • 78054 Villingen-Schwenningen
Tel: 07720 - 98 953 - 0
info-villingenschwenningen@menetatis.de
www.menetatis.de



NEUMANN

IMMOBILIEN & GRUNDBESITZ GMBH

Seit 1994: Ihr professioneller Immobilienmakler von hier!

Legen Sie Ihren Immobilien-KAUF oder -VERKAUF in die Hände von erfahrenen Profis.



Wir freuen uns über Ihren Anruf.
07720-31511
www.immo-neu.de
Beethovenstr. 10, 78054 VS-Schwenningen

Spendenkonto: Malteser Hilfsdienst e.V.
IBAN: DE10 3706 0120 1201 2000 12
Stichwort: „Ukraine-Hilfe“



Oder online:
malteser.de/spenden



Malteser

...weil Nähe zählt.

+++ KRIEG IN DER UKRAINE +++



NOTHILFE

Wir Malteser sind an der Seite der Flüchtenden und versorgen sie mit Mahlzeiten und medizinischem Hilfsmaterial.

Bitte retten Sie mit uns Leben!



Vorsorge für den Todesfall

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber, wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular wie hier in der Mappe auf Seite 51 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung notariell beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur notariellen Beglaubigung ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie Ihre Angehörigen da-

rüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 34). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



Ein Formular für Ihre persönliche Bestattungsverfügung finden Sie ab Seite 51

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt (der Samstag gilt nicht als Werktag) erfolgen. Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend genannten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Sterbeurkunde des verstorbenen Partners

Außerdem wird benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person



Die Bestatterin

CORDULA SCHWARZWÄLDER

**Alle Leistungen rund um
die würdevolle Bestattung.**

... damit Ihnen die Zeit für den Abschied bleibt!

Bestattungen mit
Herz und Erfahrung.

Mobil 0174 . 999 56 65

Tel. 07725 . 915 629-0

Stellwaldstraße 4
78126 Königsfeld



info@bestattungen-koenigsfeld.de
www.bestattungen-koenigsfeld.de



Ehrenamt gesucht?



Auf der Suche nach einem Ehrenamt, das zu Ihnen passt? Kommen Sie zu den Johannitern, werden Sie Ausbilderin oder Ausbilder für Erste-Hilfe-Kurse. Sie bekommen eine fundierte Ausbildung und lernen interessante neue Menschen kennen – und Sie werden Teil der „Johanniter-Familie“. Wir freuen uns auf Sie!

Informationen unter:

0800 3233 800 (gebührenfrei)

www.johanniter.de/nrw



JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die

Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Das Bestattungsunternehmen sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

Absicherung der Kosten

Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.

Dauergrabpflege

Der Begriff Dauergrabpflege bezeichnet die langjährige Betreuung einer Grabstelle durch eine Friedhofsgärtnerei. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege. Als Jahresgrabpflege werden Grabpflegearbeiten bezeichnet, die eine Friedhofsgärtnerei im Laufe eines Jahres an einem Grab vornimmt. Diese werden im Regelfall jährlich abgerechnet.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle.

Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.

Welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen, können Sie im Grabpflegevertrag selbst bestimmen. Die Treuhandstelle kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 94487-0 | Fax 0721 94487-20
service@dauergrabpflege-baden.de
www.dauergrabpflege-baden.de

Liebevolles Gedenken

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen einen vertrauensvollen Service für die langfristige Grabpflege – stilvoll, persönlich & kreativ.

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
Alte Karlsruher Straße 8
76227 Karlsruhe
Telefon: (0721) 9 44 87 - 0
Fax: (0721) 9 44 87 - 20
E-Mail: service@dauergrabpflege-baden.de



Weitere Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de

TRAUTWEIN

IHRE GÄRTNEREI

Dauerhafte Grabpflege – Verantwortung in guten Händen

Wenn Sie ein Grab selbst nicht mehr pflegen können, oder Sie schon heute alles für die Zeit danach regeln wollen, bietet Ihnen Dauergrabpflege viele Vorteile. Wir unterbreiten Ihnen gerne ein persönliches Angebot. Rufen Sie uns an!

- Grabpflege
- Dauergrabpflege
- Grabneuanlagen

Mitglied der Genossenschaft Bad. Friedhofsgärtner eG
Trautwein Friedhofsgärtnerei GbR
Hagenmoosstraße 11 · 78112 St. Georgen-Peterzell
☎ **07725 / 7253**



Helfen Sie unter www.dkhw.de

Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



Preidel, Hirt & Butz
Bestattungshaus am Friedhof GmbH

FORDERN SIE UNSERE KOSTENLOSE BROSCHÜRE AN.

DEN RÜCKEN FREIHALTEN UND GLEICHZEITIG STÄRKEN.
Ihre Entlastung liegt uns am Herzen.



Marbacher Str. 15 · 78048 Villingen-Schwenningen
www.bestattungshaus-vs.de

☎ **07721-88 78 90**



Formularteil

Auf den Seiten 37 bis 59 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Vollmachtgeber/in

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Bevollmächtigte Person

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Die bevollmächtigte Person vertritt mich in allen Angelegenheiten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegebenen habe. Mit der Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und diese bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie verpflichtet, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB) ¹⁾. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen ¹⁾. Ja Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen bzw. privatärztlichen Abrechnungsstellen von deren Schweigepflicht entbinden. Ja Nein

■ Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) entscheiden ²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen und meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag als auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. Ja Nein
- namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. Ja Nein
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. Ja Nein
 - mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Ja Nein
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Ja Nein
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen) Ja Nein



- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:



Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

5. Post- und Telekommunikation

■ Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post - auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Das gilt unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet). Im Besonderen gilt dies auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und die damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

6. Digitale Medien

■ Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

8. Betreuungsverfügung

■ Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja Nein

10. Weitere Regelungen

■ _____

■ _____

■ _____

■ _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

Vollmacht angenommen:

Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigte Person

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr selbst bilden oder verständlich äußern und zum Ausdruck bringen kann, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Wege in der Lage bin. Ja Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. Ja Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen erwarte ich

- eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen verfüge ich

- den Verzicht auf Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- den Verzicht auf Wiederbelebungsmaßnahmen. Ja Nein

4. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, verfüge ich

- den Verzicht auf künstliche Ernährung (sowohl über Sonde durch die Nase, den Mund, die Bauchdecke als auch über die Vene). Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- den Verzicht auf künstliche Flüssigkeitsgabe (bei gleichzeitiger Linderung eines etwaigen Durstgefühls, insbesondere durch intensive Mundpflege oder andere Maßnahmen)*. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

5. In den unter Punkt 1 beschrieben und mit „Ja“ angekreuzten Situationen wünsche ich

- seelsorgerischen Beistand
- hospizlichen Beistand
-

6. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis. Ja Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. Ja Nein

* Im Endstadium einer fortgeschrittenen Erkrankung ist die Linderung des Durstgefühls durch intensive Mundpflege besser möglich als mithilfe künstlicher Flüssigkeitsgabe.

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

7. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

■ Ich habe eine Vollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

■ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Ja Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

8. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

9. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, müssen diese als Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

■ Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- | | |
|---|---|
| Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Angaben zu bestehenden Krankheiten | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Erklärung zur Organ- und Gewebespende | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

■ Für den Fall einer Erkrankung an COVID-19 habe ich eine Ergänzung zu dieser Patientenverfügung verfasst. Ja Nein

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 1 von 2

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und sich meine gesundheitliche Lage aufgrund dieser Erkrankung so schwer entwickelt, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

- Ich wünsche eine **Maximaltherapie**. Das heißt, dass alle lindernden, medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten. Mir ist bewusst, dass die gewünschte Maximaltherapie definierte Maßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Gabe von Antibiotika und Blutbestandteilen sowie Dialyse und ggf. weitere intensivmedizinische Maßnahmen beinhaltet. Ja Nein

— oder —

- Ich wünsche eine Krankenhausbehandlung, jedoch **keine Maximaltherapie**. Ich **verzichte** also bewusst auf intensivmedizinische Maßnahmen wie z. B. Wiederbelebung, künstliche Beatmung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe, Dialyse sowie andere indizierte intensivmedizinische Maßnahmen. Nichtinvasive Maßnahmen, wie z. B. Medikamentengabe oder Infusionen möchte ich jedoch auf der Normalstation in Anspruch nehmen. Ja Nein

— oder —

- Ich wünsche, dass meine Infektion **ausschließlich zu Hause bzw. an meinem aktuellen Aufenthaltsort** behandelt wird. Dies beinhaltet die eventuelle Sauerstoffgabe oder Therapie durch Medikamente vor Ort, jedoch den Verzicht auf eine Krankenhauseinweisung, Reanimation und Intensivtherapie, gleich welcher Art. Ja Nein

— oder —

- Ich wünsche ausschließlich lindernde Maßnahmen (**Palliativversorgung**). Ich wünsche die fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie Körperpflege und die Linderung von Symptomen wie Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Angst und Unruhe. Ja Nein

Wichtig! Hier nur eine der möglichen Therapien mit „Ja“ und dabei alle anderen mit „Nein“ ankreuzen

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 2 von 2

■ Ich habe neben dieser Corona-Patientenverfügung bereits eine allgemeingültige Patientenverfügung erstellt. Ja Nein

■ Mir ist wichtig, dass für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung diese hier gemachten Behandlungswünsche Vorrang vor den Festlegungen meiner allgemeinen Patientenverfügung haben. Ja Nein

Nachfolgend habe ich weitere Erklärungen und meine persönlichen Vorstellungen zu einer Erkrankung an dieser schweren Infektionskrankheit zusammengefasst. Diese Ausführungen sollen dem Behandlungsteam als Entscheidungshilfe für medizinische Maßnahmen dienen.

Diese Verfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung habe ich nach sehr sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Mir ist bekannt, dass ich diese Verfügung jederzeit ändern oder widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Von:

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

1. Bestattungsart Ich wünsche eine Erdbestattung Im Reihengrab Im Wahlgrab Im anonymen Erdgrab Ich wünsche eine Feuerbestattung Im (Erd-) Urnengrab Im anonymen Urnengrab In einer Urnenstele Ich wünsche eine Seebestattung Ich wünsche eine Baumbestattung Andere Bestattungsart: _____**2. Bestattungsort**Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____
Ort/Friedhof Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:_____
Ort/Friedhof/Grabnummer**3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen**_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon

Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten Ja Nein

5. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier
- eine Trauerfeier am Grab
- eine Trauerfeier vor der Beisetzung
- eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung)

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche keinen religiösen Beistand
- Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

- Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

7. Musik

- Ich wünsche keine Musik
- Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

- Ich wünsche Livemusik von: _____

8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck
- Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
- Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
- Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

9. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige Ja Nein Ich wünsche Trauerkarten Ja Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

Text für die Trauerkarten: _____

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden für

Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

10. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

11. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

12. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift/ Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

13. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

14. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden: _____

15. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass sie meine Wünsche respektieren und Folge leisten. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	Notizen:
<input type="checkbox"/> Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)	
<input type="checkbox"/> Bestattungsunternehmen beauftragen	
<input type="checkbox"/> Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber informieren	
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Krankenkasse informieren	
<input type="checkbox"/> Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen	
<input type="checkbox"/> Finanzamt informieren	
Finanzen, Versicherungen, Verträge:	
<input type="checkbox"/> Geldinstitut(e) informieren	
<input type="checkbox"/> Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen	
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Versicherungsverträge kündigen	
<input type="checkbox"/> Vereinsmitgliedschaften kündigen	
<input type="checkbox"/> Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
<input type="checkbox"/> Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Mobilfunkvertrag kündigen	
<input type="checkbox"/> Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
<input type="checkbox"/> Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
Sonstiges:	
<input type="checkbox"/>	

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis Ja Nein

Organspendeausweis Ja Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / eigener Wohnung Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament / Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen Ja Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der Kreissenorenrat Schwarzwald-Baar e. V. und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit einer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.

Bürgerheim Altenpflege

78054 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 4

Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.

78050 Villingen-Schwenningen

Siehe Umschlagseite hinten

Casa Vitale Betreuungs GmbH

78048 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 23

DRK-Kreisverband Donaueschingen

78166 Donaueschingen

Siehe Seite 21

DRK-Kreisverband Villingen-Schwenningen

78052 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 7

– Die Bestatterin – Cordula Schwarzwälder

78126 Königfeld

Siehe Seite 33

Die Engel Care – Intensiv ambulanter Pflegedienst

78073 Bad Dürkheim

Siehe Seite 11

Evangelische Altenhilfe St. Georgen gGmbH

78112 St. Georgen

Siehe Seite 19

Fachdienste Netzwerker gGmbH

78658 Zimmern o.R.

Siehe Seite 13

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

76227 Karlsruhe

Siehe Seite 35

Hornstein & Werner Immobilien GmbH

78050 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 27

Hospiz Via Luce gGmbH

78054 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 19

Hospizbewegung ambulant Schwarzwald-Baar e. V.

78050 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 13

Katholische Sozialstation Villingen-Schwenningen e. V.

78050 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 27

KWA Kurstift Bad Dürkheim

78073 Bad Dürkheim

Siehe Seite 23

Malteser Hilfsdienst e. V. / gGmbH

78050 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 25

MENetatis GmbH – Seniorenzentrum VS

78054 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 31

NEUMANN Immobilien & Grundbesitz GmbH

78054 Villingen-Schwenningen

Siehe Seite 31

Pflegedienst Schneiderhan – Inh. Beate Rodgers

78112 St. Georgen

Siehe Seite 13

Pflegehelden® Filiale Schwarzwald – Helferlein 24 GmbH

78554 Aldingen

Siehe Umschlagseite 2

Preidel, Hirt & Butz Bestattungshaus am Friedhof GmbH
78048 Villingen-Schwenningen
Siehe Seite 35

Restaurant Fohrenhof
78089 Unterkirnach
Siehe Seite 4

Schrade & Partner Rechtsanwälte PartmbB
78052 Villingen-Schwenningen
Siehe Seite 29

Seniorenassistenz Schmetterling
78628 Rottweil
Siehe Seite 21

SkF Sozialdienst kath. Frauen e.V. – Rechtliche Betreuung
78050 Villingen-Schwenningen
Siehe Seite 9

SKM Schwarzwald-Baar – Betreuungsverein
78166 Donaueschingen
Siehe Seite 9

Sozialstation St. Marien Raumschaft Triberg e. V.
78098 Triberg
Siehe Seite 19

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
78713 Schramberg
Siehe Seite 62

Trautwein Friedhofsgärtnerei GbR
78112 St. Georgen
Siehe Seite 35

vivida bkk
78044 Villingen-Schwenningen
Siehe Seite 17

Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG
78532 Tuttlingen
Siehe Seite 27

BAGSO-RATGEBER

Impfen als Vorsorge für ein gesundes Älterwerden



12 Fragen und Antworten

Der BAGSO-Ratgeber informiert kompakt und verständlich zu Impfungen für Erwachsene ab 60 Jahren. Er gibt Antworten auf zwölf häufig gestellte Fragen, u.a. für wen welche Impfungen besonders wichtig sind, wo man sich beraten lassen kann und ob die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden. Ein Adressteil benennt Ansprechpartner, die bei Bedarf weiterführende Informationen anbieten.

Der Ratgeber liegt als überarbeitete Neuauflage in Deutsch und in vier zweisprachigen Fassungen vor: Englisch – Deutsch, Türkisch – Deutsch, Russisch – Deutsch, Ukrainisch – Deutsch.

Der Ratgeber kann bestellt werden unter:

Tel. 0228 5552555-0

oder per E-Mail:

kontakt@bagso-service.de



Fordern Sie
noch heute Ihren
kostenlosen Nachlass-
Ratgeber an!



Unseren kostenlosen Nachlass-Ratgeber können Sie per Post oder per E-Mail anfordern:

- Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber per Post, bitte schicken Sie ihn mir zu.
- Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber per E-Mail, bitte schicken Sie ihn mir zu.

Anrede

Titel

Vorname, Nachname

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

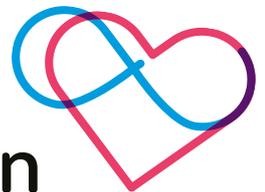
Geburtsdatum

- Ich möchte weiterhin Informationen rund um die Arbeit der Stiftung St. Franziskus erhalten (auch postalisch)

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anfrage verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Näheres finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.



Ein Stückchen Ewigkeit



Seit mehr als 160 Jahren erhalten Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige Menschen sowie Kinder und Jugendliche und deren Familien bei der Stiftung St. Franziskus Unterstützung. Dass das über so einen langen Zeitraum möglich ist, beruht auch auf nachhaltiger Förderung und Unterstützung dieser Arbeit.

Ihren Ursprung hat die Stiftung am Hauptstandort Schramberg-Heiligenbronn. Seit ihrer Gründung 1991 führt sie die Arbeit der franziskanischen Schwesterngemeinschaft des 1857 gegründeten Kloster Heiligenbronn fort. Ein breites Angebot unterstützt heute etwa 5.500 Menschen an über 30 Standorten in Baden-Württemberg.

Mit Ihrem Nachlass können auch Sie ein Stückchen Ewigkeit hinterlassen und unsere Arbeit der Nächstenliebe mitgestalten. Wir unterstützen Sie bei der Klärung wichtiger Fragen und der Planung Ihres Nachlasses.

Gerne informieren wir Sie zum Thema Erben und Vererben:

Isabel von Au

Nachlässe, Referat Kommunikation



Telefon: 07422 569-3661

E-Mail: isabel.vonau@stiftung-st-franziskus.de

Stiftung St. Franziskus · Kloster 2 · 78713 Schramberg

Kontaktieren Sie uns gerne unverbindlich für ein Erstgespräch oder bestellen Sie unseren kostenlosen Nachlass-Ratgeber.



Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis

Es gibt viele Gründe, die Ihr Leben und das der Angehörigen verändern können: ein Schlaganfall, ein Unfall, eine schwere Erkrankung, fortschreitende Hilfebedürftigkeit und vieles mehr.

Wenn Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen oder ihre Angehörigen Auskunft und Beratung zu den Themen Pflege und Versorgung benötigen, so sind die Pflegestützpunkte Schwarzwald-Baar-Kreis die zentralen Anlaufstellen. Hier erhalten Interessierte, Betroffene und Angehörige kostenlos und neutral Informationen rund um die Themen Pflege und Versorgung sowie deren Finanzierungsmöglichkeiten. Neben Informationen rund um gesetzliche und pflegerische Leistungen werden auch Auskünfte über regionale Betreuungsangebote und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen angeboten. Ziel ist es, den anfragenden Personen dabei zu helfen, sich im „Pflege-Dschungel“ zurecht zu finden.

- Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich einen Pflegegrad?
- Müssen meine Kinder für meine Pflege bezahlen?
- Für was benötige ich eine Vorsorgevollmacht?
- Ich möchte solange wie möglich zuhause leben!

Kostenlose und neutrale Beratung zu Wohnen im Alter

Tipps zu barrierefreiem Wohnen, Hilfsmitteln, Alltagshelfern, altersgerechter Technik und deren Finanzierung.

Beratungsstelle Alter & Technik

Schwarzwald-Baar-Kreis

Am Hoptbühl 2, 78048 VS-Villingen

Tel. 07721 913-7074 | alterundtechnik@lrasbk.de

Musterwohnung BEATE

Erzbergerstr. 28, 78054 VS-Schwenningen



- Ist meine Wohnung barrierefrei?
- Wie kann ich meine Wohnung altersgerecht umbauen?
- Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?
- Welche Hilfsmittel gibt es für den Alltag?
- ...und vieles mehr.

Kostenlos und neutral für unsere Bürger:



Pflegestützpunkt Nord

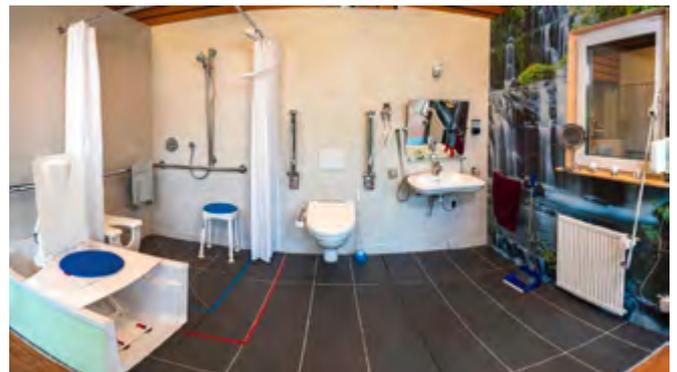
Am Hoptbühl 2, 78048 VS-Villingen

Tel. 07721 913-7456 | pflegestuetzpunkt@lrasbk.de

Pflegestützpunkt Süd

Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen

Tel. 07721 913-5456 | pflegestuetzpunkt@lrasbk.de



Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt..... 112 Telefonseelsorge 0800 1110111
 Polizei 110 und 0800 1110222
 Ärztlicher Notdienst..... 116117 Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten)..... 116116
 Gift-Notruf..... 0761 19240

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....
 Zahnärztliche Praxis.....
 Krankenkasse/Pflegekasse.....
 Sozialstation/Pflegedienst.....

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine
 Spende von Organen/Geweben zur Trans-
 plantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen
 Feststellung meines Todes meinem Körper
 Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für
 folgende Organe / Gewebe:

Nein, ich widerspreche einer Entnahme
 von Organen und Geweben.

Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende
 Person entscheiden:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 PLZ, Ort

 Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

 Name, Vorname

 Tel. Mobil

 Name, Vorname

 Tel. Mobil

 Hausarzt

 Telefon

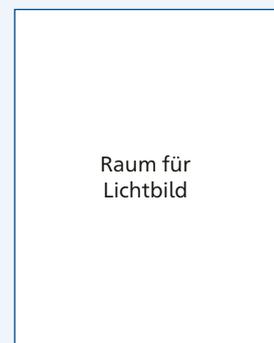
Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

Patientenverfügung Ja Nein

 Wo?

Notfallausweis



Raum für
 Lichtbild

 Name, Vorname

 Geburtsdatum

 Straße, Hausnummer

 PLZ, Ort

 Telefon

Organspende ja oder nein – Ihre Entscheidung zählt!

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden?

Bereits ab dem 14. Lebensjahr können Sie einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 Organspende schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: _____

oder JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe: _____

oder NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname: _____ Telefon: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____

Erkrankungen / Vorerkrankungen

- Herzinfarkt Ja Nein
- Bypass-Operation/-en Ja Nein
- Herzrhythmusstörungen Ja Nein
- Welche? _____
- Herzschrittmacher/Defibrillator Ja Nein
- Bluthochdruck Ja Nein
- Asthma/chronische Bronchitis Ja Nein
- Diabetes (Zuckerkrankheit) Ja Nein
- Nierenerkrankungen Ja Nein
- Dialyse seit: _____
- Hämophilie (Bluterkrankheit) Ja Nein
- Welche? _____
- Allergien Ja Nein
- Welche? _____
- Epilepsie (Fallsucht) Ja Nein
- Glaukom (grüner Star) Ja Nein
- Sonstige: _____

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung) Ja Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum _____ Stempel, Unterschrift des Arztes _____

So viel Selbstständigkeit wie möglich. So viel Hilfe wie nötig.

WOHNEN UND PFLEGE. MITTEN IM LEBEN.

Entdecken Sie unser vielfältiges Angebot im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Der Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V. bietet als Netzwerk alle wichtigen Dienstleistungen und Wohnformen für ältere Menschen. Daneben gibt es diverse Partner, mit denen wir bereits seit Jahren Hand in Hand, z.B. auch innerhalb von Projekten, zusammenarbeiten.

Der Betreuungsbedarf von Senioren ist ebenso individuell und vielseitig, wie die einzelnen Formen der Pflege oder Hilfsbedürftigkeit.

Bei uns erhalten Sie eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten für ältere Menschen und deren Angehörige. Diese reichen von der ambulanten- und Kurzzeitpflege über die Tagespflege bis hin zur Pflege und Betreuung in unseren stationären Einrichtungen.



BETREUTES WOHNEN

- Wohnanlage St. Lioba, Villingen
- Haus der Senioren, Brigachtal
- Wohnanlage Überauchen
- Wohnen im Löwen, Dauchingen
- Wohnanlage Niedereschach
- Wohnanlage Unterkirnach
- Wohnanlage Vöhrenbach
- Wohnanlage im Seniorenzentrum Bräunlingen



TAGESBETREUUNG

- Tagesbetreuung Brigachtal
- Tagesbetreuung Eschachblick, Niedereschach



AMBULANTE PFLEGE

- Der Ambulante Pflegedienst unterstützt Menschen mit körperlichen und gesundheitlichen Einschränkungen im eigenen Zuhause.



PFLEGEWOHNGEMEINSCHAFT

- Wohnen im Löwen, Dauchingen
- Wohngemeinschaft Brigachtal



TAGESPFLEGE

- Café Marie, Villingen
- Tagestüble St. Lioba, Villingen
- Eschinger Seniorentreff, Donaueschingen



KURZZEITPFLEGE

- Wir bieten Ihnen im Altenheim St. Lioba in VS-Villingen eine sichere und geborgene Wohnatmosphäre, wenn eine Versorgung bei Ihnen Zuhause, für einen begrenzten Zeitraum nicht sichergestellt werden kann.



VOLLSTATIONÄR

- Altenheim St. Lioba, Villingen
- Pflegehaus am Eschachpark, Niedereschach
- Seniorenzentrum Bräunlingen



Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.

Gerwigstraße 6 | 78050 Villingen-Schwenningen | www.altenhilfe.caritas-sbk.de
Rufen Sie uns an: 07721-921830 oder schreiben Sie uns: info@caritas-sbk.de